


REPUBLIK ÖSTERREICH

 Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5756/13-1/88

 Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Dr. Niederle

Tel. (0 22 2) 711 62 Kl. 9253

 Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959
geändert wird

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	76 - GE 988
Datum:	- 1. DEZ. 1988
Verteilt:	6.12.88 Jc

J. Strohmayr

 An die
Parlamentsdirektion
W i e n

 Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Präsidium, beehrt sich angeschlossen 25 Exemplare seiner zu
obigem Betreff an das Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft ergangenen Stellungnahme zu übermitteln.

Beilagen

Wien, am 29. November 1988

Für den Bundesminister:

Dr. STADLER

 Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5756/13-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Dr. Niederle

Tel. (0 22 2) 711 62 Kl. 9253

Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das
Wasserrechtsgesetz 1959
geändert wird

Bezug: do GZ 18 450/173-I b/88 vom 26.9.1988

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Präsidium, beehrt sich zu dem im Betreff genannten Gesetzent-
wurf nachstehendes zu bemerken:

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, daß ho Erachtens
der Entwurf noch einer Überarbeitung bedarf, um zweifelsfrei
dem Willen des Gesetzgebers Ausdruck zu verleihen.

Im einzelnen wird insbesondere zu nachstehenden Bestimmungen
bemerkt:

Zu § 8 a Abs. 2:

Die Definition des Begriffes "Stand der Technik" und der daraus
resultierenden Maßnahmen muß als problematisch erachtet werden:

- 2 -

die in § 13 a vorgesehene unmittelbare Verpflichtung jedes Wasserberechtigten, seine Anlagen immer wieder an einen "Stand der Technik" anzupassen, dessen Definition durchaus ein erhebliches Unsicherheitselement im konkreten Einzelfall zuläßt, kann mit dem erforderlichen Mindestmaß an Rechtssicherheit nicht in Übereinstimmung gebracht werden.

Im übrigen schiene es sinnvoll, den für das Wasserrechtsgesetz maßgebenden Begriff "Stand der Technik" als Legaldefinition in einem eigenen Paragraphen zu behandeln und dabei nicht von in anderen Gesetzen bereits enthaltenen Definitionen abzuweichen.

Zu § 8 a Abs. 3:

Grundsätzlich wird die beabsichtigte Regelung als zweckmäßig angesehen:

Es sollten sowohl dem "Stand der Technik" entsprechende Anlagentypen durch Verordnung bezeichnet werden (lit.a) als auch die den Gewässerschutz betreffenden Mindestanforderungen an die Wasserbenutzung generell formuliert werden (Restwassermenge, Emissionswerte etc.) (lit.b). Eine verständliche Neuformulierung des Abs. 3 lit.b wäre vorteilhaft.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Neuformulierung des Abs. 1 läßt nicht erkennen, daß jeder, der ein Wasserbenutzungsrecht anstrebt, v o n s i c h aus bereits die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vorzusehen hat. Insbesondere erscheint die sprachliche Ausformulierung überprüfungsbedürftig.

- 3 -

Zu § 13 a:

Abs. 2: Die Kriterien, die eine Anpassungspflicht des Wasserbenutzungsberechtigten auslösen, sind sehr allgemein formuliert und auch die Zumutbarkeit der Anpassungsschritte nirgends näher bestimmt. (Die gemäß § 8 a Abs. 3 zu erlassenden Verordnungen sollen nur ein Mindestmaß der Anforderungen bezüglich des Gewässerschutzes beinhalten, die Behörde kann gegebenenfalls jedoch einen strengeren Maßstab anlegen). Ständige Recherchen, um den "Stand der Technik" auszumachen und die exakte Einschätzung der "wasserwirtschaftlichen Entwicklung" sind den meisten Betreibern nicht zumutbar. Es ist daher zu erwarten, daß es zu erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Betreiber und Behörde kommen wird. In diesem Fall befindet sich jedoch der Betreiber in einem rechtswidrigen Zustand, was insbesondere hinsichtlich Umweltstrafrecht, Schadenersatzverpflichtungen und deren Versicherungsdeckung bedeutende Folgen hat, als die im Abs. 2 vorgesehenen.

Es müßte daher vom Gesetzgeber sicher gestellt werden, daß der Wasserbenutzungsberechtigte seine Verpflichtungen klar aus dem Gesetz, den dazu erlassenen Verordnungen und den ihn betreffenden Bescheiden zu entnehmen vermag.

Abs. 3: Es kann dem Gesetzestext nicht ohne weiteres entnommen werden, daß mit der Feststellung, daß der Wasserbenutzungsberechtigte seiner Anpassungspflicht nachgekommen ist, für den von der Feststellung umfaßten Bereich die im Abs. 4 genannten 20-Jahresfrist von neuem zu laufen beginnt.

Abs. 4: Abgesehen von der sprachlichen Ausdrucksweise, die in der Form geändert werden sollte ("unbeschadet des § 134"!) kommt es ho Erachtens, gemessen am Zweck der Maßnahmen - nicht darauf an, daß die Wasserbenutzungsanlage dem "Stand der

- 4 -

Technik" entspricht, sondern der Wasser s c h u t z in dem Maß gewährleistet ist, die dem "Stand der Technik" entspricht. Das ist durchaus bei alten Anlagen vorstellbar, wenn nur der Wasserschutz im höchstmöglichen Maß garantiert ist. Ähnliches ist auch den E.B. zum § 8 Abs. 2 zu entnehmen.

Zu § 13 c:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte immer Berücksichtigung finden, wenn Eingriffe der Behörde in bestehende Rechte möglich sind. Die im § 13 c vorgenommene Aufzählung läßt den Schluß zu, daß in anderen als den aufgezählten Fällen dieser Grundsatz nicht anzuwenden sei.

Zu § 15:

Die Neuformulierung des § 15 Abs. 1 läßt es erforderlich erscheinen, die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen der Fischereiberechtigten, in ihrem endgültigen Ausmaß schon bei der Wasserrechtsverhandlung, sicherzustellen. Ein Vorbehalt der Geltendmachung von Ansprüchen sollte ausgeschlossen werden.

Zu § 21 Abs. 1:

Ho Erachtens kann der Gesetzgeber nicht davon ausgehen, daß die Behörde, die das Gesetz zu vollziehen hat, den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandelt: der Passus des zweiten Satzes "... oder wurde eine längere als die zulässige Zeitdauer festgelegt" kann lediglich derzeit in einer Übergangsbestimmung Platz finden, gehört aber ho Erachtens nicht in den allgemeinen Gesetzestext.

- 5 -

Zu § 31 Abs. 4:

Die in dieser neu aufgenommenen Bestimmung normierte Haftung des Grundeigentümers geht ho Erachtens nicht nur über die Haftung im in den E.B. zitierten § 4 Abs. 2 des Sonderabfallgesetzes hinaus, sondern es wird vom Liegenschaftseigentümer auch mehr verlangt als von der Wasserrechtsbehörde, weil die Gefahren, deren Einschätzung ihm zugemutet werden, durchaus auch von einer genehmigten Anlage ausgehen können.

Die resultierende Verpflichtung der Liegenschaftseigentümer zur laufenden Kontrolle ihrer Grundstücke muß als problematisch angesehen werden, da es den meisten nicht zumutbar ist, die Gefahren einer freiwillig geduldeten Anlage oder Maßnahme richtig einzuschätzen. Es wird daher vorgeschlagen, die Haftung des Liegenschaftseigentümers insoweit zu determinieren, als sie sich auf Gefahren, die auch für den Laien erkennbar sind, beschränkt oder der Liegenschaftseigentümer Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, "in Kenntnis ihrer wassergefährdenden Eigenschaft zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat oder sein Grundstück nicht in ortsüblicher Weise beaufsichtigte"

Gleiches gilt auch für § 138 Abs. 3. Hier wird vom Liegenschaftseigentümer sogar die Überprüfung der Anlagen auf seinem Grund im Hinblick auf die Anpassung an den Stand der Technik gefordert. Andernfalls hätte er wohl die "Unterlassung von Arbeiten freiwillig geduldet".

Es erscheint ho Erachtens nicht gerechtfertigt, dem Liegenschaftseigentümer und dessen Rechtsnachfolger allein auf Grund des Umstandes, daß er aus der Vermietung oder Verpachtung seines

- 6 -

Grundes einen wirtschaftlichen Vorteil zieht, die Verantwortung für die wassergefährdende Tätigkeit des Unternehmers aufzuerlegen und von ihm jene Kontrolle zu verlangen, die auch die Behörde nur kraft ihres Imperiums auszuüben imstande ist.

Zu § 46:

Bei Bahnvorhaben, bei denen Regulierungsneugrund beansprucht wurde, konnten die wasserrechtlichen Belange im Rahmen der Bestimmungen des § 127 Abs. 1 lit.b im eisenbahnbehördlichen Bauvorhaben mitberücksichtigt werden.

Da nunmehr durch die Neufassung des § 46 die Art der Bewirtschaftung für die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde maßgebend sein soll, erscheinen die bisherigen Zuständigkeitsregelungen im § 127 ergänzungsbedürftig.

Zu § 55 Abs. 3:

Es wäre vorteilhaft, dem Planungsorgan für die Gutachtenerstellung eine Frist gesetzlich vorzuschreiben, um eine unnötige Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden.

Zu § 55 Abs. 5:

Es wird im Hinblick auf die Berührungspunkte Verkehr und Wasserwirtschaft (z.B. Reinhaltung, Wasserschongebiete) notwendig sein, auch einen Vertreter des ho Ressorts für den Beirat für Wasserwirtschaft vorzusehen.

Zu § 100:

Wenngleich alle Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau ersatzlos gestrichen werden sollen, wäre dennoch wegen der

- 7 -

wichtigen Aufgaben zur Sicherstellung der Traktionsenergie auch in Zukunft die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Behörde erster Instanz für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte zwecks Bahnstromerzeugung vorzusehen.

Es wäre daher im § 100 Abs. 1 eine entsprechende Ergänzung nach lit.d einzufügen, und zwar:

"Für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte zur Erzeugung von elektrischem Strom für die Traktion von Schienenfahrzeugen".

Zu Artikel II Abs. 3 lit.a:

Als wesentlich muß die mit 31. Dezember 1995 begrenzte Übergangsfrist für Anpassungen nach § 13 a Abs. 1, die als zu kurz bemessen anzusehen ist, hervorgehoben werden.

Für Betreiber zahlreicher, einer wasserrechtlichen Bewilligung unterliegenden Anlagen muß der Zeitraum so gestaltet sein, daß er objektiv noch als zumutbar angesehen werden kann. Die voraussichtlichen Erhebungen bzw. Feststellungen durch die Behörde, was als dem "Stand der Technik" entsprechend anzusehen ist, werden die zur Verfügung stehende Frist weiter verkürzen, so daß die innerhalb der verbliebenen Zeitspanne für die notwendige Anpassung aufzuwendenden Mittel eine nicht mehr vertretbare wirtschaftliche Belastung darstellen.

Die in § 13 a Abs. 4 genannte Frist von 20 Jahren könnte ho Erachtens durchaus auch auf die in Artikel II Abs. 3 lit.a angeführten Fälle Anwendung finden.

Wien, am 29. November 1988

Für den Bundesminister:

Dr. STADLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: